

V E R E I N B A R U N G

Zwischen

der Gemeinde Wetzikon

und

der Gemeinde Seegräben

betreffend

Wasserabgabe der Wasserversorgung Wetzikon
an die Wasserbezüger der Gemeinde Seegräben

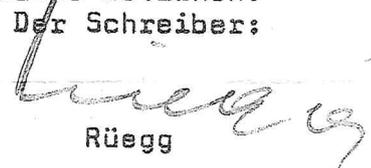
1. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger der Gemeinde Seegräben erfolgt wie bis anhin durch die Wasserversorgung der Gemeinde Wetzikon (WVW) gemäss dem jeweils gültigen Reglement der WVW über die Wasserabgabe.
2. Die Wasserbezüger von Seegräben haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Bezüger der Gemeinde Wetzikon.
Neuanschlüsse oder wesentliche Erhöhungen der bisherigen Bezugsmenge in Seegräben haben im Einvernehmen mit den Gemeindegewerken Wetzikon (Wasserversorgung) zu erfolgen.
3. Das Leitungsnetz im Gebiet der Gemeinde Seegräben ist Eigentum der WVW. Für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Hauptleitungsnetzes und der Hauszuleitungen in der Gemeinde Seegräben gelten die Bestimmungen des Reglementes der WVW in gleicher Weise für Leitungen in der Gemeinde Wetzikon.
4. Die Kosten für das gesamte Feuerlöschwesen in der Gemeinde Seegräben gehen zu Lasten der Gemeinde Seegräben.
5. Allfällig erforderliche Kapitalvorschüsse an die WVW erfolgen durch die beiden Gemeinden im Verhältnis des maximalen Tagesbezuges zu den gleichen Verzinsungs- und Amortisationsbedingungen für beide Gemeinden.
Der maximale Tagesbezug wird aus dem Mittel der Summe des bei den Abonnenten festgestellten Verbrauches während des Quartals mit dem Höchstverbrauch, multipliziert mit 1,7, ermittelt.
Diese Regelung gilt rückwirkend auch für die erste Etappe der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland.
6. Betriebsüberschüsse werden in erster Linie zur Tilgung und Reservebildung verwendet.
Darüber hinaus gehende Betriebsüberschüsse und auch Defizite werden auf die beiden Gemeinden im Verhältnis der aus ihren Gebieten entrichteten gesamten Gebühren für den Wasserbezug aufgeteilt.

7. Der Gemeinderat Wetzikon räumt der Gemeinde Seegräben für die Geschäfte der Wasserversorgung das Recht ein, sich an den Sitzungen der Werkkommission Wetzikon durch ein vom Gemeinderat Seegräben zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen.
8. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Gemeinden Wetzikon und Seegräben in Kraft. Mit gleichem Datum wird der Vertrag vom 10./12. Dezember 1899 ausser Kraft gesetzt.
9. Streitigkeiten und Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind auf dem Verwaltungswege auszutragen.
10. Diese Vereinbarung wird erstmals fest auf 10 Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht auf Jahresende des letzten Vertragsjahres auf 5 Jahre gekündigt wird.
11. Diese Vereinbarung wird 10-fach ausgefertigt zuhanden der Parteien laut untenstehendem Verteiler. Sie ersetzt den vervielfältigten Entwurf vom 28.4.1966 (Seite 2 unten).

Wetzikon, den 25. Mai 1966

Namens des Gemeinderates Wetzikon:
Der Präsident: Der Schreiber:


L' Eplattenier


Rüegg

Seegräben, den 4. Mai 1966

Namens des Gemeinderates Seegräben:
Der Präsident: Der Schreiber:

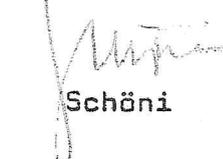

Schöni

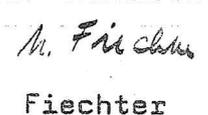

Fiechter

Vorliegende Vereinbarung ist an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seegräben vom 25. Juni 1966 genehmigt worden.

Seegräben, den 25. Juni 1966

Namens der Gemeindeversammlung Seegräben:
Der Präsident: Der Schreiber:


Schöni


Fiechter

Diese Vereinbarung geht an:

Gemeinde Seegräben 3 Exemplare erhalten 15.7.66 via Mr. Bussard
Gemeinde Wetzikon Archiv 2 Exemplare " 18.7.66 gegen Quittung
Wasserversorgung Archiv 2 Exemplare
Reserve 3 Exemplare, davon 1EX. an Widener, Werkkommission, Sportplatz

Als Abschrift an: Kant. Dir. des Innern Abt. Geb. Versicherung 1 Exemplar 18.7.
Kant. Baudirektion Abt. Wasserbau- u. Wasserrecht Zürich 1 Exemplar 18.7.
Reserve 3 Exemplare

V E R T R A G

zwischen der

Gemeinde Wetzikon (Gemeindewerke)

und der

Gemeinde Seegräbenüber die Versorgung der Gemeinde
Seegräben mit Erdgas**1. Zweck, Eigentumsverhältnisse, Vertragsdauer und Kündigung**

- 1.1 Die Gemeinde Seegräben beauftragt die Gemeinde Wetzikon wie bis anhin, in Seegräben eine Gasversorgung aufzubauen und zu betreiben. Bis heute wurde diese Aufgabe vertragslos wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Gemeinde Wetzikon gehören insbesondere die Beschaffung von Gas, die Bereitstellung der Transportkapazitäten, der Ausbau und der Unterhalt des Ortsleitungsnetzes, der gesamte Verkehr mit den Gaskonsumenten sowie die Führung einer Bau- und Betriebsrechnung. In der Gemeinde Wetzikon werden diese Aufgaben durch die Gemeindewerke wahrgenommen.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Seegräben gelegenen Nieder- und Hochdrucknetze sowie Regleranlagen sind Eigentum der Gemeindewerke Wetzikon und der Gasversorgung Zürich.

- 1.2 Die Beziehungen zwischen den Gemeindewerken Wetzikon und den Gaskonsumenten in Seegräben werden durch das jeweilige "Reglement über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser" der Gemeindewerke Wetzikon geregelt.
- 1.3 Die Gemeinde Seegräben verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages auf ihrem Gebiet weder selbst Gas abzugeben, noch Dritte mit der Gasabgabe zu beauftragen. Vorbehalten bleibt die Belieferung einzelner Verbraucher mit Flüssiggas in unerschlossenen Gebieten.
- 1.4 Der Vertrag wird mit Wirkung ab 1. Januar 1994 auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls er nicht fünf Jahre vor Ablauf durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt wird.
- 1.5 Die Gemeindewerke Wetzikon sind bei Auflösung des Vertrages verpflichtet, den Gasabonnenten in Seegräben für die Umstellung auf eine gleichwertige Energie eine Entschädigung auszurichten. Diese entspricht bei Vertragsende dem Zeitwert der Geräte und Anlagen, welche bei den Abonnenten in Betrieb stehen.

Erfolgt die Auflösung des Vertrages durch die Gemeinde Seegräben, so ist sie verpflichtet, bei Vertragsende sämtliche den Gemeindewerken Wetzikon gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Seegräben dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen, Liegenschaften, Gerätschaften und Vorräte zum Zeitwert zu übernehmen.

Bei Auflösung des Vertrages durch die Gemeinde Seegräben entfällt jegliche Entschädigungspflicht der Gemeindewerke Wetzikon gegenüber den Gasabonnenten.

2. Gaspreis, Finanzierung, Betriebsüberschüsse

- 2.1 Für das ganze Gebiet der Gemeinden Seegräben und Wetzikon gilt grundsätzlich der jeweils durch den Gemeinderat Wetzikon verabschiedete Gastarif.
- 2.2 Betriebsüberschüsse werden in erster Linie zur Tilgung und Reservebildung verwendet. Die Gemeindewerke führen pro Werk eine eigene Rechnung. Dadurch ist gewährleistet, dass Überschüsse der Gasversorgung erhalten bleiben.

3. Leitungsnetz, Leitungsbau und Leitungsunterhalt

- 3.1 Über die Notwendigkeit und die Ausführung laufender Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen entscheiden, soweit es sich um betriebs- und sicherheitstechnisch unumgängliche Massnahmen handelt, die Gemeindewerke Wetzikon. Sie sind verpflichtet, die Gemeinde Seegräben über Arbeiten am Leitungsnetz laufend zu orientieren. Der Ausbau des Ortsnetzes erfolgt grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- 3.2 Die Parteien entscheiden in gegenseitigem Einvernehmen über Teilerweiterungen oder eine allfällige Reduktion des Leitungsnetzes sowie über grössere Erneuerungsarbeiten. Projekte mit Kostenvoranschlag für Neuanlagen respektive Netzausbauten in Seegräben, sind von den Gemeinden Wetzikon und Seegräben zu genehmigen.
- 3.3 Erfordern Tiefbauarbeiten der Gemeinde Seegräben die Verlegung intakter Gasleitungen des örtlichen Verteilnetzes, trägt der Verursacher die gesamten Kosten.
- 3.4 Die Gemeinde Seegräben hat nach Möglichkeit den Gemeindewerken Wetzikon, für den Bau von Gasmesser- und Regleranlagen, den erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso erteilt sie die für den Ausbau des Netzes erforderlichen Konzessionen für den Bau der Gasleitungen und Regleranlagen in öffentlichen Gemeindestrassen und -plätzen.

- 3.5 Die Gemeindewerke Wetzikon geben der Gemeinde Seegräben periodisch einen nachgeführten Übersichtsplan von Seegräben und Wetzikon. Bei Bauarbeiten in der Gemeinde Seegräben ist die genaue Lage der Gasleitung bei den Gemeindewerken Wetzikon zu erheben.
- 3.6 Die Gemeindewerke Wetzikon sind die Betriebsinhaberin der Ortsgasversorgung Seegräben. Sie haften nach Massgabe der geltenden Gesetze für allfällige, im Zusammenhang mit der Verteilung von Gas in Seegräben entstehende Sach- oder Personenschäden.

4. Mitwirkung der Gemeinde Seegräben

- 4.1 Die Gemeinde Wetzikon räumt der Gemeinde Seegräben für die Geschäfte der Gasversorgung das Recht ein, sich an den Sitzungen der Werkkommission Wetzikon durch eine Person mit beratender Stimme vertreten zu lassen.
- 4.2 Die Gemeinde Seegräben informiert die Gemeindewerke Wetzikon frühzeitig über allfällige Strassenbauprojekte, so dass koordiniert und kostengünstig gebaut werden kann.
- 4.3 Die Abonnenten der Gemeinde Seegräben können von den Gemeindewerken Wetzikon jederzeit Auskunft im Zusammenhang mit der Gasversorgung verlangen.

5. Differenzen, Schlichtungsverfahren

Die Parteien erklären sich ausdrücklich bereit, allfällige Differenzen über die Anwendung des Vertrages auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Probleme, die sich auf diesem Weg nicht lösen lassen, können einem besonderen Schlichtungsverfahren unterstellt werden, bevor sie dem Verwaltungsgericht oder den Aufsichtsbehörden zum Entscheid unterbreitet werden.

Kommt kein Vergleich zustande, entscheiden die von Gesetzes wegen zuständigen Instanzen.

6. Inkraftsetzung

Der in drei Exemplaren vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wetzikon, 6. Oktober 1993

Im Namen des Gemeinderates Wetzikon:

Der Vizepräsident:



F. Behrens

Der Gemeindeschreiber i.V.:



W. Schwarz

Seegräben, 29. Oktober 1993

Im Namen des Gemeinderates Seegräben:

Der Gemeindepräsident:



H. Salzmann

Der Gemeindeschreiber:



W. Trümpy